

*Klimaliste im Rat der Stadt
Leverkusen*

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

23.11.2020

**Änderungsantrag zur Verwaltungsvorlage 2020/0175
B-Plan 113/73 „Wohnsiedlung Neuenhof“, 2. Änderung Kita
Gutenbergstraße**

Sehr geehrte Damen und Herren.
Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister.
Sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister.

Bitte nehmen Sie nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der zuständigen Gremien.

Die zuständigen Gremien mögen bitte entscheiden:

1.

Das Verfahren wird **nicht** im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

2.

Die Zeit der Offenlage und der Einwendungen beträgt gemäß § 3 BauGB 1 Monat, mindestens jedoch **30 Tage**.

3.

Im weitergehenden Planungsverfahren ist ein **umfassender Umweltbericht** gemäß §§ 2 und 2a BauGB vorzulegen.

4.

Die aktive Nutzung erneuerbarer Energien (Photovoltaik, Solarthermie, Erd-/Luftwärme) ist **rechtsverbindlich** in den Vorhaben-/Erschließungsplan, Durchführungsvertrag bzw. den städtebaulichen Vertrag mit aufzunehmen.

4.1

Die Verwendung natürlicher/ökologischer (wärmedämmender) Baummaterialien ist **rechtsverbindlich** im Vorhaben-/Erschließungsplan, Durchführungsvertrag bzw. im städtebaulichen Vertrag festzuschreiben.

4.2

Die ortsgebundene Versickerung/Versiegelung des Niederschlagswassers ist **rechtsverbindlich** im Vorhaben-/Erschließungsplan, Durchführungsvertrag bzw. städtebaulichen Vertrag mit aufzunehmen.

4.3

Ersatzpflanzungen (Laubbäume und Laubhecken) am Ort des Eingriffs sowie die Anlage von begrünten Dächern und Fassaden sind **rechtsverbindlich** im Vorhaben-/Erschließungsplan, Durchführungsvertrag bzw. im städtebaulichen Vertrag festzuschreiben.

Dabei haben Neuanpflanzungen den Verlust des bislang bestehenden Baum- und Pflanzenbestandes in Bezug auf die CO₂ Resorptionsmenge (CO₂ Speicherung) in gleichem Umfang (äquivalent) auszugleichen.

Begründung:

1.

Das Plangebiet wurde bislang als (reines) Wohngebiet ausgewiesen.

Die Neuausweisung als Gemeinbedarfsfläche stellt somit eine wesentliche Änderung der bisherigen Planungsziele dar.

Weiterhin soll eine bisherige Grün-/Parkfläche in eine Baufläche umgewandelt werden.

Auch hierin liegt eine wesentliche Änderung der bisherigen tatsächlichen Nutzung / Ausweisung im FNP.

Die Errichtung einer Kita im Plangebiet rechtfertigt ebenso **kein** beschleunigtes Verfahren, da die Kindertagesstättenbedarfsplanung und die diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben (u.a. KiBiz) auf mehrere Jahre hin angelegt sind.

2.

Die Vorgaben zur Offenlage und Einwendung sind rechtsverbindlich im Baugesetzbuch (§§ 3 ff.) geregelt.

3.

Auch die Fertigung eines umfassenden Umweltberichts ist rechtsverbindlich im Baugesetzbuch (§§ 2 ff.) formuliert.

4.

Vorgaben zu einer ökologischen Bauweise, zur Verwendung regenerativer Energien, zur Nutzung von Regenwasser und zu Ersatzpflanzungen für Eingriffe in Natur und Landschaft sind nur verbindlich, soweit sie im Vorhaben-/Erschließungsplan, Durchführungsvertrag bzw. in einem städtebaulichen Vertrag rechtsverbindlich niedergelegt werden.

Vorab vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen,

Klimaliste Leverkusen

Benedikt Rees